

**Integrationsvereinbarung**  
**zur Eingliederung schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer**  
**nach § 83 SGB IX**

zwischen

**dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 7 Schule und Bildung**  
**der Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten GHWRGS**  
und  
**dem Bezirkspersonalrat GHWRGS**

**Gültig für:**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Schule und Bildung  
Postfach 103642  
70031 Stuttgart

**Gliederung:**

- I. Präambel**
- II. Ziele**
- III. Überprüfung**
- IV. Schlussbestimmungen**

## **I. Präambel**

Die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit und Beruf ist eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Partner dieser Vereinbarung begreifen die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Lehrkräften in das Berufsleben nicht nur als gesetzliche Verpflichtung, sondern vor allem als soziale Aufgabe, deren Erfüllung allen Beteiligten gemeinschaftlich obliegt. Die Umsetzung der Ziele dient der Prävention. Sie soll dazu beitragen, dass sich der Gesundheitszustand der behinderten oder schwerkranken Lehrkraft stabilisiert bzw. die Auswirkungen der Behinderung abgemildert werden. Auch soll sie eine vorzeitige Zurruesetzung bzw. eine begrenzte Dienstfähigkeit vermeiden helfen. Die Beteiligten sehen in dieser Integrationsvereinbarung ein Instrument zur Planung, Gestaltung und Steuerung dieses Prozesses. Die vorliegenden Richtlinien gelten für Lehrkräfte und pädagogische Assistentinnen und Assistenten aller Einrichtungen im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen im Regierungsbezirk Stuttgart.

Zu den schwerbehinderten Lehrkräften im Sinne dieser Richtlinien gehört der Personenkreis des § 2 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) und des § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellte und behinderte Menschen) sowie für die, die sich um eine Beschäftigung bewerben während der mitgeteilten Dauer der Schwerbehinderung bzw. der Gleichstellung.

## **II. Ziele**

### **1. Rekonvaleszenz/ Arbeitsversuch**

*Im GHWRGS-Bereich ist das Regierungspräsidium (RP) nach der Verwaltungsreform weiterhin für die Beamtinnen und Beamten der Heimsonderschulen und für alle Tarifbeschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) im Bereich des RP zuständig.*

Für alle Lehrkräfte, die nach schweren oder langen Erkrankungen, nach Schüben bei chronischen Erkrankungen, nach Operationen oder Unfällen aus fachärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind, gibt es die Möglichkeit der befristeten Deputatsermäßigung im Rahmen der Rekonvaleszenzregelung bei Beamtinnen und Beamten.

Für Tarifbeschäftigte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) kann eine stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 SGB V eingeleitet werden.

Die Dauer der Rekonvaleszenzregelung beträgt in der Regel bis zu einem Jahr und in besonderen Ausnahmefällen auch länger. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Aussicht auf eine volle Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach dieser Übergangszeit besteht.

Für die Höhe der Deputatsermäßigung ist allein die medizinische Notwendigkeit maßgebend, die zu unterrichtende Stundenzahl kann deshalb auch unterhälftig sein.

Um den Erfolg der Wiedereingliederung nicht zu gefährden, kann in der Zeit der Rekonvaleszenz von den von der Fachärztin/ dem Facharzt bzw. von der Amtsärztin / dem Amtsarzt vorgegebenen Deputatsstunden und deren Verteilung auf die Wochentage grundsätzlich nicht abgewichen werden. Auch ist bei der Lehrauftragsbeteiligung und der Stundenplangestaltung darauf zu achten, dass diese einer erfolgreichen Wiedereingliederung nicht zuwiderlaufen.

Die Ermäßigung führt bei Beamtinnen und Beamten nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Tarifbeschäftigte erhalten nach dem Ende der Vergütungsfortzahlung lediglich Krankengeld, das zudem befristet ist. Deshalb ist die Maßnahme mit dem Sozialversicherungsträger abzustimmen.

Voraussetzung für die Rekonvaleszenzregelung ist ein fachärztlicher Bericht, in dem bescheinigt wird, dass die Phase der Behandlung zu Ende geht und die Lehrkraft wieder dienstfähig, aber noch nicht voll belastbar ist. Dabei ist ein Vorschlag, wie aus fachärztlicher Sicht ein gestufter Wiedereinstieg in den Dienst erfolgen soll, beizufügen.

Zusätzlich sollte der fachärztliche Bericht eine Aussage zu der Frage enthalten, nach welcher Zeit voraussichtlich mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zu rechnen ist. In Zweifelsfällen kann vom Regierungspräsidium noch eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung eingeleitet werden.

## **2. Gewährung von befristeten zusätzlichen Ermäßigungsstunden**

*Im GHWRGS-Bereich ist das Regierungspräsidium (RP) nach der Verwaltungsreform bei der Gewährung von befristeten zusätzlichen Ermäßigungsstunden für Schwerbehinderte weiterhin für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Tarifbeschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) der Heimsonderschulen zuständig.*

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft das Regierungspräsidium eine befristete zusätzliche Deputatsermäßigung in Höhe von bis zu zwei Wochenstunden gewähren (D. 2.4. der Verwaltungsvorschrift Arbeitszeit für Lehrer an öffentlichen Schulen). Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die als Schwerbehinderung anerkannte Erkrankung sich im Lehrerberuf besonders gravierend auswirkt. Dies kann insbesondere dann zutreffen, wenn als Schwerbehinderung anerkannte Beeinträchtigungen im Bereich des Sprechens, Hörens, Schreibens, Sehens, Gehens oder Stehens oder der Psyche vorliegen.

Ein besonderer Ausnahmefall im Sinne von 2.4 der Verwaltungsvorschrift kann also dann angenommen werden, wenn der Grad der Behinderung die Beeinträchtigungen im Lehrerberuf nicht zutreffend ausdrückt, weil sich die Erkrankung für eine Lehrkraft deutlich mehr auswirkt, als im allgemeinen Erwerbsleben.

Die Ablehnung des Antrags der schwerbehinderten Lehrkraft auf diese zusätzliche Deputatsermäßigung führt nicht automatisch zu einem Verfahren zur Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit. Dieses wird nur dann eingeleitet werden, wenn der ggf. gegen die Ablehnung eingelegte Widerspruch zurückgewiesen wurde und die Lehrkraft nicht bereit ist, im Umfang ihres Deputats (= individuelles Deputat minus Schwerbehindertenermäßigung) Dienst zu leisten bzw. ihn tatsächlich für eine Zeitdauer von mindestens 8 Wochen nicht leistet und keine Aussicht besteht, dass die Lehrkraft in absehbarer Zeit wieder voll dienstfähig wird.

Die zusätzlichen Deputatsermäßigungsstunden werden grundsätzlich jeweils befristet gewährt, dies gilt auch bei einem unbefristet ausgestellten Schwerbehindertenausweis. Sollten nach Ablauf des Befristungszeitraums die Auswirkungen der lehrerspezifischen Behinderung weiterhin bestehen bzw. durch erneute Erkrankungen, Krankheitsverschlechterungen und Schübe die zusätzliche Ermäßigung wieder bzw. weiter notwendig sein, so ist dies bei einem erneuten Antrag in einem fachärztlichen Bericht, der die Notwendigkeit der zusätzlichen Deputatsermäßigung bescheinigt, darzulegen.

### **3. Versetzung / Abordnung**

Für schwerbehinderte Personen ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen neuen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgeordnet oder versetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden (§ 36 VwV-LBG Nr.5).

Bei schulamtsübergreifenden und regierungspräsidiumsübergreifenden Versetzungen von schwerbehinderten Lehrkräften ist die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen (§95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

### **4. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen kann nur dann eingeleitet werden, wenn im Vorfeld alle Möglichkeiten, die zur Vermeidung der Maßnahme erfolgversprechend sind (Kur, Reha, Rekonvaleszenz, Deputatsermächtigungen, Fürsorgemaßnahmen, Gespräch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), usw.) ausgeschöpft wurden. (Grundsatz : Rehabilitation vor Versorgung ). Dies gilt auch für Verfahren zur Herabsetzung der Arbeitszeit im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit. Auf Wunsch der Lehrkraft ist zuvor auch zu überprüfen, ob es möglich ist, ihr eine anderweitige Tätigkeit zu übertragen. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung ist frühzeitig zu informieren und anzuhören.

### **5. Amtsärztliche Untersuchung**

Die Bezirksschwerbehindertenvertretung wird informiert, wenn die amtsärztliche Begutachtung einer schwerbehinderten Lehrkraft durch das Regierungspräsidium angeordnet wird. Rechtzeitig vor der Einleitung von Maßnahmen, die sich auf das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung stützen, erhält die Schwerbehindertenvertretung die erforderlichen Informationen sowie die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Bei Tarifbeschäftigten ist hierfür der Betriebsärztliche Dienst (BAD) zuständig.

## **6. Verfahren bei Beförderungsentscheidungen**

Bewirbt sich mindestens eine schwerbehinderte Lehrkraft um eine ausgeschriebene Stelle, informiert das Regierungspräsidium die zuständige Bezirksvertrauensperson unverzüglich und umfassend über die Bewerbungssituation und hört sie an. Im Überprüfungsverfahren ist auf der Ebene der Schulämter bzw. der Schulen vor der Beurteilung mit der schwerbehinderten Bewerberin/ dem schwerbehinderten Bewerber ein Gespräch über behinderungsbedingte Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit zu führen. An diesem Gespräch nimmt die örtliche Schwerbehindertenvertrauensperson teil, es sei denn, die schwerbehinderte Person widerspricht der Teilnahme ausdrücklich. Die Schulleitung weist die schwerbehinderte Lehrkraft zuvor auf das Teilnahmerecht der örtlichen Schwerbehindertenvertrauensperson hin.

Die jeweilige örtliche Schwerbehindertenvertrauensperson hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Unterlagen aller Bewerber/innen sowie auf Teilnahme an allen Bewerbungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber eine Stelle betreffend, es sei denn, die schwerbehinderte Person lehnt dies ausdrücklich ab ( §81 Abs.1 SGB IX, Nr. 4 der VwV zu § 11 LBG und Schwb. VwV 2.1.1.: Recht auf Teilnahme bei Gesprächen auch mit den nicht schwerbehinderten Bewerbern).

Nach der Besetzungssitzung wird der Bezirksvertrauensperson die beabsichtigte Entscheidung mitgeteilt mit der Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme (SGB IX § 95). Bei der Besetzung freier oder neu eingerichteter Stellen sind bei gleicher Leistung, Eignung und Befähigung schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen.

Bei Beförderungen auf nicht funktionsgebundene Stellen, die nach Beförderungsprogrammen vergeben werden (z.B. vom Fachlehrer/in zum Fachoberlehrer/in)) erhält die Bezirksschwerbehindertenvertretung rechtzeitig ein Verzeichnis aller Kolleginnen und Kollegen der geöffneten Beförderungsjahrgänge mit einem Vermerk, wer schwerbehindert ist. Schwerbehinderte sind bei gleicher Eignung und gleichem Beförderungsjahrgang bevorzugt zu berücksichtigen.

## **7. Beurteilungen/ Planungsgespräch**

Bei allen Beurteilungen ist zuvor mit der schwerbehinderten Person ein Gespräch über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit auf der Ebene zu führen, auf der die Beurteilung erfolgt. An diesem Gespräch nimmt die jeweils zuständige Vertrauensperson teil, es sei denn, die schwerbehinderte Person widerspricht der Teilnahme ausdrücklich. Eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung ist besonders zu berücksichtigen und in der die Beurteilung abschließenden Gesamtwürdigung zu vermerken.

Ferner ist mit der schwerbehinderten Lehrkraft und der Schulleitung ein jährliches Planungsgespräch bezüglich ihres Einsatzes im kommenden Schuljahr zu führen und darüber ein Protokoll zu fertigen. Hierbei kann, falls die schwerbehinderte Person dies wünscht, die örtliche Schwerbehindertenvertrauensperson oder die Bezirksvertrauensperson teilnehmen.

## **8. Fort- und Weiterbildung**

Zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sollen schwerbehinderte Personen bei Fort- und Weiterbildungen (über die im RP entschieden wird) vorrangig berücksichtigt werden (SchwbVwV 2.4.2).

## **9. Hinweis auf Beratungsmöglichkeit und Beteiligungsrecht**

Die schwerbehinderten Personen können sich stets von der Bezirksschwerbehindertenvertretung und dem Bezirkspersonalrat vor einer Antragstellung oder einer beabsichtigten Maßnahme, bei der die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist, beraten lassen und deren Beteiligung beantragen.

Die schwerbehinderten Personen werden auf dieses Recht vor jeder einzuleitenden Maßnahme vom Regierungspräsidium Abt. 7 Schule und Bildung hingewiesen.

Vor der Einstellung von Bewerbern nach dem Zusatzqualifikationsverfahren sowie vor der formellen Zustimmung des RP beim schulscharfen Ausschreibungsverfahren und bei Versetzungen wird die Bezirksvertrauensperson beteiligt.

### III. Überprüfung

Das Erreichen der Ziele ist auf Antrag eines der Beteiligten im Rahmen der Dienstbesprechungen zu überprüfen.

### IV. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 2013 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres durch einen der Beteiligten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bleibt die geltende Integrationsvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gültig.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die Hauptschwerbehindertenvertretung, das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg erhalten eine Kopie dieser Vereinbarung. Die Integrationsvereinbarung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gegeben. Die Schulleitungen werden entsprechend informiert.

Stuttgart, 22.07.2013

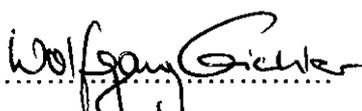
Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Abteilung 7

Bezirksschwerbe-  
hindertenvertretung

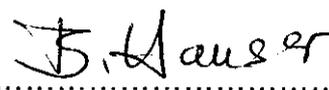
Bezirkspersonalrat



Schulpräsident



BVP GHWRGS



BPR GHWRGS